Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/026/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Berufung der Vertreterinnen/Vertreter in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	15.10.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:

1. **Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH**
 8 Sitze und der Bürgermeister gemäß § 9 Abs. 1 a des Gesellschaftsvertrages
 Der Rat der Stadt Diepholz stellt gemäß § 138 Abs. 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der acht der Stadt zustehenden Sitze in den Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH auf Vorschläge der Fraktionen des Rates und deren namentliche Besetzung wie folgt fest:

benennende Fraktion	Mitglied
CDU-Fraktion	_____
CDU-Fraktion	_____
CDU-Fraktion	_____
SPD-Fraktion	_____
SPD-Fraktion	_____
AfD-Fraktion	_____
FDP-Fraktion	_____
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	_____

 Der Rat der Stadt Diepholz beruft gemäß § 9 Abs. 1 a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH den Bürgermeister in den Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.

 Bürgermeister Florian Marré

2. **Beirat gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (Diepholzer Verkehrsgesellschaft)**
 7 Sitze (Bürgermeister ist Geschäftsführer)
 Der Rat der Stadt Diepholz stellt gemäß § 138 Abs. 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der sieben der Stadt zustehenden Sitze im Beirat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH auf Vorschläge der Fraktionen des Rates fest und weist den Bürgermeister als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH an, als Mitglieder des Beirates für Angelegenheiten der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH folgende Personen zu benennen:

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU-Fraktion		
CDU-Fraktion		
SPD-Fraktion		
SPD-Fraktion		
AfD-Fraktion		
FDP-Fraktion		
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

3. Beirat gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
(Energiebeirat)
Ratsvorsitzende/r, Ortsvorsteher und der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Diepholz stellt gemäß § 138 Abs. 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der Sitze im Energiebeirat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH wie folgt fest:

Mitglied	
Ortsvorsteher Aschen	
Ortsvorsteher St. Hülfe	
Ortsvorsteher Heede	
Ratsvorsitzende/r	

Der Rat der Stadt Diepholz wählt gemäß § 67 NKomVG den Bürgermeister in den Energiebeirat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.

Bürgermeister	Florian Marré

4. Gesellschafterversammlung der WiSta GmbH
6 Sitze und der Bürgermeister gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages

Der Rat der Stadt Diepholz stellt gemäß § 138 Abs. 2 und Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der sechs der Stadt zustehenden Sitze in der Gesellschafterversammlung der WiSta GmbH auf die Vorschläge der Fraktionen des Rates und deren namentliche Besetzung wie folgt fest:

benennende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU-Fraktion		
CDU-Fraktion		
SPD-Fraktion		
AfD-Fraktion		
Los		
Los		

Der Rat der Stadt Diepholz beruft gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der WiSta GmbH den Bürgermeister in die Gesellschafterversammlung der WiSta GmbH.

Mitglied		Stellvertreter
Bürgermeister	Florian Marré	allgemeiner Vertreter

5. Aufsichtsrat der Wohnbau Diepholz GmbH
1 Sitz
Der Rat der Stadt Diepholz wählt gemäß § 138 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 NKomVG als Mitglied der Stadt im Aufsichtsrat der Wohnbau Diepholz GmbH:

Mitglied
Bürgermeister Florian Marré

6. Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz,
Lohne, Vechta
1 Sitz und der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, Herrn Florian Marré als Bürgermeister gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta zu entsenden. Der Rat der Stadt Diepholz wählt gemäß § 138 Abs. 2 und Abs. 1 in Verbindung mit § 67 NKomVG als Mitglied sowie als stellvertretendes Mitglied der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta:

Mitglied		Stellvertreter
Bürgermeister	Florian Marré	Fachdienstleiter 3
Ratsvorsitzende/r	_____	einer der Vertreter der/des Ratsvorsitzenden _____

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, dass sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch den allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen kann.

7. Bürgermeister als Vertreter in Gesellschafterversammlungen/Verwaltungsräte mit nur einem Sitz
Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Bürgermeister gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlungen der Wohnbau Diepholz GmbH, der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH und der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH.

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, Herrn Florian Marré als Bürgermeister gemäß § 4 Nr. 1 der Unternehmenssatzung als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der hannoverschen Informationstechnologien AöR zu entsenden. Außerdem beschließt der Rat der Stadt Diepholz gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, dass sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch den Fachdienstleiter 1vertreten lassen kann.

8. Unterrichtungspflicht
Der Rat der Stadt Diepholz nimmt zur Kenntnis, dass die entsandten Vertreter und Vertreterinnen nach § 138 Abs. 4 NKomVG zur frühzeitigen Unterrichtung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung verpflichtet sind. Da der Bürgermeister in allen Organen vertreten ist, wird dieser der Unterrichtungspflicht durch die Berichte über die städtischen Beteiligungen im Rat und im Verwaltungsausschuss Rechnung tragen.

Sachverhalt:

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die kommunalen Vertreter in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Anteilseignerorganen von Beteiligungsgesellschaften vom Rat zu wählen.
Sind nach § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen, so ist der Bürgermeister grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Pflicht, den Bürgermeister zu benennen besteht nicht, wenn er das ablehnt oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Die Einschränkung der Benennung des Bürgermeisters, wenn er Geschäftsführer ist, gilt nur für handelsrechtliche Gesellschaften, nicht auch für Unternehmen und Einrichtungen in anderen Rechtsformen, die keinen Aufsichtsrat haben. Der Bürgermeister ist nicht kraft Gesetz benannt, sondern seine persönliche Bestellung hat durch den Rat zu erfolgen. Durch die Verweisung in § 138 Abs. 3 Satz 3 NKomVG auf die entsprechende Anwendung des § 138 Abs. 2 NKomVG wird sichergestellt, dass die für die Gesellschafterversammlung getroffenen Regelungen entsprechend auch für die Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften anzuwenden ist, so dass der Bürgermeister nicht nur in allen Gesellschafterversammlungen, sondern auch in den Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen regelmäßig zu benennen ist.

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfolgt die Entsendung bei nur einem Vertreter durch Mehrheitswahl nach § 67 NKomVG. Sind zwei Vertreter zu entsenden, dann muss hier der Bürgermeister (wenn er nicht Geschäftsführer ist) dazugehören, der ebenso wie der andere Vertreter nach § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch Mehrheitswahl nach § 67 NKomVG entsandt wird. Erst wenn neben dem Bürgermeister zwei weitere Vertreter zu benennen sind, kommt gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG das Wahlverfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zum Zuge. Durch die entsprechende Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 gilt das Proportionalverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Anrechnung des Bürgermeisters bei der Verteilung der Vorschlagsrechte auf eine Fraktion oder Gruppe findet nicht statt, vielmehr wird der Verteilung eine um 1 geringere Zahl zugrunde gelegt. Grundmandate werden nicht eingeräumt. Die Besetzung hat der Rat durch Feststellungsbeschluss zu bestätigen. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat auch ein abweichendes Verfahren festlegen.

Nachfolgend sind nähere Informationen zu den einzelnen Beschlüssen aufgeführt:

- **Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH**
 8 Sitze und der Bürgermeister

 Gemäß § 9 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern. Die Stadt Diepholz entsendet 9 Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters (8 Abgeordnete und der Bürgermeister).
 Aufgrund der Bestimmungen des § 138 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gehört der Bürgermeister zu den für den Aufsichtsrat vorzuschlagenden Mitgliedern. Die Anrechnung des Bürgermeisters bei der Verteilung der Vorschlagsrechte auf eine Fraktion oder Gruppe findet nicht statt. Der Bürgermeister ist durch persönliche Bestellung zu wählen. Da neben dem Bürgermeister mehrere Vertreter zu benennen sind, kommt gem. § 71 Abs. 6 NKomVG das Proportionalverfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zum Zuge.

- **Beirat gem. § 14 (2) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (Diepholzer Verkehrsgesellschaft)**
 7 Sitze (Bürgermeister ist Geschäftsführer)

 Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH kann die Gesellschafterversammlung Beiräte für besondere Themenbereiche bzw. Aufgaben einrichten. Dem jeweiligen Beirat können Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Über die Errichtung und Kompetenzzuweisung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 80 % des

Stammkapitals. Näheres wird in der Konsortialabrede des jeweiligen Beirats geregelt. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Jahr 2012 ist die Regelung des § 13 Abs. 2 entfallen, nach der die Gesellschafterversammlung einen Beirat bestellt, der aus 7 Mitgliedern besteht.
Nach dem derzeit geltenden Gesellschaftsvertrag müsste die Besetzung eines Beirates in einer Konsortialabrede geregelt werden. Eine solche Abrede wurde für den Beirat der DVG nicht getroffen. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Besetzung des Beirates entsprechend der bisherigen Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen. Insgesamt sollten also 7 Mitglieder nebst Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sind entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu benennen. Da die DVG ausschließlich für die Stadt Diepholz tätig wird, gehören dem Beitrat nur Mitglieder an, die vom Rat der Stadt Diepholz entsandt worden sind. Da der Bürgermeister als Geschäftsführer der DVG bestellt ist, kommt seine Berücksichtigung nach § 138 Abs. 2 NKomVG nicht in Betracht. Die Pflicht den Bürgermeister nach § 66 NKomVG zu benennen besteht nicht, da er zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Da neben dem Bürgermeister mehrere Vertreter zu benennen sind, kommt gem. § 71 Abs. 6 NKomVG das Proportionalverfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zum Zuge.

- **Beirat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (Energiebeirat)**
 Ratsvorsitzender, Ortsvorsteher und der Bürgermeister

 Nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH kann die Gesellschafterversammlung Beiräte für besondere Themenbereiche bzw. Aufgaben einrichten. Dem jeweiligen Beirat können Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Über die Errichtung und Kompetenzzuweisung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 80 % des Stammkapitals. Näheres wird in der Konsortialabrede des jeweiligen Beirats geregelt. Eine solche Abrede wurde für den Energiebeirat nicht getroffen. Nach § 2 der Geschäftsordnung des Energiebeirates der Stadtwerke erfolgt die Benennung der Teilnehmer zur konstituierenden Sitzung durch die Vertreter der Gesellschafter der Stadtwerke. Daher sollte die Benennung der Vertreter der Stadt im Energiebeirat analog zur Benennung der Vertreter zur konstituierenden Sitzung des Energiebeirates im Jahr 2011 erfolgen. Die Mitarbeit im Energiebeirat wurde seinerzeit funktionsgebunden festgelegt. Die teilnehmenden Funktionsträger aus Diepholz waren bisher der Bürgermeister, die Ratsvorsitzende sowie die drei Ortsvorsteher. Die Verwaltung schlägt vor, an dieser funktionsgebundenen Benennung festzuhalten. Aufgrund der Bestimmungen des § 138 Abs. 2 NKomVG gehört der Bürgermeister zu den für den Beirat vorzuschlagenden Mitgliedern. Der Bürgermeister ist durch persönliche Bestellung zu wählen. Da neben dem Bürgermeister mehrere Vertreter zu benennen sind, kommt gem. § 71 Abs. 6 NKomVG das Proportionalverfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zum Zuge.

- **Gesellschafterversammlung der Wista GmbH**
 6 Sitze und der Bürgermeister

 Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 7 Mitgliedern, und zwar sechs Mitgliedern des Rates der Stadt Diepholz sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Diepholz. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Vertretung von Vertretern untereinander ist zulässig.
 Aufgrund der Bestimmungen des § 138 Abs. 2 NKomVG gehört der Bürgermeister zu den für die Gesellschafterversammlung vorzuschlagenden Mitgliedern. Die Anrechnung des Bürgermeisters bei der Verteilung der Vorschlagsrechte auf eine Fraktion oder Gruppe findet nicht statt. Der Bürgermeister ist durch persönliche Bestellung zu wählen. Da neben dem Bürgermeister mehrere Vertreter zu benennen sind, kommt gem. § 71 Abs. 6 NKomVG das Proportionalverfahren (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zum Zuge.

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 NKomVG n.F.). Im vorliegenden Fall wäre dies bei der Verteilung der Sitze 5 und 6 der Fall. Der 5. und 6. Sitz stünde nach diesem Tableau sowohl der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion als auch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu, da alle drei die Höchstzahl „6“ haben. Somit ist bei einem „6er-Gremium“ die Entscheidung über die Besetzung des 5. und 6. Sitzes grundsätzlich per Losverfahren herbeizuführen.

Nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Für die Gesellschafterversammlung der WiSta GmbH sollte die Regelung getroffen werden, dass der allgemeine Stellvertreter zum Stellvertreter bestellt wird.

- **Aufsichtsrat der Wohnbau Diepholz GmbH**
 1 Sitz
 Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Diepholz GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die an die Vorschläge der einzelnen Gesellschafter gebunden ist. Sollte aus der Gesellschafterversammlung heraus ein Mitglied seitens der Stadt in den Aufsichtsrat gewählt werden, ist aufgrund der Bestimmungen des § 138 Abs. 2 NKomVG der Bürgermeister vorzuschlagen. Der Bürgermeister ist durch persönliche Bestellung zu wählen.

- **Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta**
 1 Sitz und der Bürgermeister
 Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Flächenagentur GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 8 Mitgliedern, von denen die Städte Damme, Diepholz, Lohne und Vechta je 2 benennen. Daneben benennen die Städte je zwei stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird dem Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt im Städtequartett übertragen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister der im Städtequartett geschäftsführenden Stadt des Vorjahres. Der Wechsel erfolgt jährlich zum 01. August. In der letzten Legislaturperiode wurden der Bürgermeister und die/der Ratsvorsitzende als Mitglieder der Stadt Diepholz entsandt. Die Verwaltung schlägt vor an dieser Benennung festzuhalten. Der Bürgermeister und der weitere zu entsendende Vertreter werden nach § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch Mehrheitswahl nach § 67 NKomVG gewählt. Nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Für die Gesellschafterversammlung der Flächenagentur sollte die Regelung getroffen werden, dass der allgemeine Stellvertreter zum Stellvertreter bestellt wird.

- **Bürgermeister als Vertreter in Gesellschafterversammlungen/Verwaltungsräte mit nur einem Sitz**
 Nach § 138 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG muss der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Kommune in die Gesellschafterversammlungen der GmbH´s explizit hineingewählt werden, da er nicht kraft Gesetz automatisch bestellt ist. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Dieser Beschluss muss für die Entsendung des Bürgermeisters in die Gesellschafterversammlungen der Wohnbau Diepholz GmbH, der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH und der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH gefasst werden, da hier nun ein Vertreter zu wählen ist.

 Nach § 3 Absatz 2 und Absatz 4 NKomZG müssen dem Verwaltungsrat der hannIT die HVB ihrer Träger angehören – nach § 4 Absatz 1 der Unternehmenssatzung besteht der Verwaltungsrat mindestens aus den HVB der Anstaltsträger, so dass die gesetzliche Forderung in der Vereinbarung umgesetzt wurde. Der Bürgermeister (HVB) ist also ohne Wahl zwangsläufig im Verwaltungsrat vertreten. Nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann

sich der Bürgermeister im Verhinderungsfall nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

• Unterrichtungspflicht
Damit Rat und Verwaltungsausschuss rechtzeitig die von ihnen geboten erscheinenden Weisungen beschließen können, sind die Vertreter nach § 138 Abs. 4 NKomVG zur frühzeitigen Unterrichtung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung verpflichtet. Der Unterrichtungspflicht unterliegen sowohl die Vertreter in der Gesellschafterversammlung als auch auf die Veranlassung der Kommune entsandten oder sonst bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat. Da der Bürgermeister vermutlich in allen Mitgliederorganen vertreten sein wird, wird dieser der Unterrichtungspflicht auch in Zukunft durch die Berichte über die städtischen Beteiligungen im Verwaltungsausschuss und im Rat Rechnung tragen.

Finanzierung:
./.

Anlagen:
./.

gez. Marré
Bürgermeister